

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021: Die Änderungen im Überblick

Jetzt ist es amtlich: Der Bundestag hat die Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) beschlossen. Die Änderungen sind am 3. Juli 2021 in Kraft getreten. Ziel des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) ist es, EU-Recht in nationales Recht zu überführen und das Verpackungsgesetz (VerpackG) ökologisch weiter zu

entwickeln. Nicht recycelbare Abfälle sollen möglichst vermieden werden. Für Erstinverkehrbringer*innen von Verkaufs- und Transportverpackungen, als Importeur*in, Hersteller*in, (Online-)Händler*in, Betreiber*in eines elektronischen Marktplatzes oder Fulfillment-Dienstleister*in sind u.a. folgende Punkte von Bedeutung:

3. JULI 2021

Die Novelle des Verpackungsgesetzes ist in Kraft getreten und hat folgende Änderungen unmittelbar mit sich gebracht:

- 1) **Informationspflicht für Letztvertreiber*innen von Transportverpackungen** (sowie systemunverträglichen Verpackungen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter)
 - Letztvertreiber*innen müssen die Endverbraucher*innen durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.

2021

1. JANUAR 2022

- ✓ 1) **Nachweispflicht für Transportverpackungen**
 - Hersteller*innen und Vertreiber*innen von Transportverpackungen müssen die Erfüllung ihrer Rücknahme- und Verwertungsanforderungen dokumentieren.
- 🗑️ 2) **Ausweitung der Pfandpflicht**
 - Die Pfandpflicht wird auf alle Einweggetränkunststoffflaschen und Getränkedosen ausgeweitet.
 - Ausnahme:** Für Milch und Milcherzeugnisse gilt die Pfandpflicht erst ab 1. Januar 2024.
 - Es gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2022, innerhalb derer betroffene Einweggetränkeverpackungen noch ohne Pfanderhebung auf allen Handelsstufen bis an den*die Endverbraucher*in abgegeben werden dürfen.

2022

1. JULI 2022

- 👤 1) **Registrierungspflicht für alle Verpackungen**
 - Die Registrierung aller Verpackungen (z.B. auch Transport- und Mehrwegverpackungen) im Verpackungsregister LUCID ist verpflichtend.
- 👤 2) **Registrierungspflicht auch für Letztvertreiber*innen von Serviceverpackungen**
 - Letztvertreiber*innen müssen sich – auch, wenn die Systembeteiligung an eine*n Vorvertreiber*in abgegeben wird – künftig im Verpackungsregister LUCID registrieren.
 - Die Möglichkeit zum Erwerb vorlizenzierter Serviceverpackungen bleibt bestehen.

Stand: 10/2021
Bitte beachten Sie: Diese Informationen bilden nur den aktuellen Stand ab.
Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen.

Impressum:
Interseroh+ GmbH
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln
Tel. +49 2203 9147-1964
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),
Michael Bürstner, Frank Kurrat
Amtsgericht Köln HRB 104034
UST-IDNr: DE345747730



3) Kontrollpflicht für elektronische Marktplätze

- Betreiber*innen elektronischer Marktplätze haben eine Kontrollpflicht, nach der sie überprüfen müssen, ob die über sie agierenden Händler*innen ihrer Systembeteiligungspflicht nachkommen.
- Kann kein Nachweis vorgelegt werden, gilt ein Vertriebsverbot für die Produkte des*der betroffenen Händler*in.



4) Kontrollpflicht und neue Zuständigkeiten für Fulfilment-Dienstleister*innen

- Auch Fulfilment-Dienstleister*innen haben eine Kontrollpflicht hinsichtlich des Verpackungsgesetzes: Können beauftragende Händler*innen keine Systembeteiligung nachweisen, dürfen weder Verkauf noch anderweitige Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen (Anbieten von Produkten, Verpacken, Versenden etc.) erbracht werden.
- Zudem stellt die Novelle die Zuständigkeit für die Systembeteiligung der Versandverpackung im Kontext Fulfilment klar: So ist nun ausnahmslos der*die beauftragende Händler*in für die Lizenzierung zuständig, in keinem Fall mehr der*die Fulfilment-Dienstleister*in.

2022

1. JANUAR 2023



1) Angebotspflicht für Mehrwegalternativen in der Gastronomie

- Letztvertreiber*innen von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und -getränkebechern – also Restaurants, Imbisse, Cafés etc., die Speisen und Getränke „to go“ bzw. „take away“ anbieten – müssen künftig eine Mehrwegalternative anbieten.
- Diese Alternativverpackung darf nicht teurer sein als die Einwegverpackung.
- **Ausnahme:** Kleine Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeiter*innen und einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 80 m² müssen nicht zwingend eine Mehrwegalternative anbieten, aber mitgebrachte Behältnisse der Verbraucher*innen befüllen.

2023

1. JANUAR 2025



1) Mindesteinsatz von Rezyklaten

- PET-Flaschen mit einem Rezyklatanteil von weniger als 25 % dürfen nicht mehr abgegeben werden.
- 2. Stufe: Ab 1. Januar 2030 gilt ein Mindestrezyklatanteil von 30 % für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

2025



Weitere Informationen zur Novelle – insbesondere für den Online-Handel – finden Sie in unserem [Blog](#).

Stand: 10/2021
Bitte beachten Sie: Diese Informationen bilden nur den aktuellen Stand ab.
Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen.